

Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Cuxhaven

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie zur Durchführung von betrieblichen Investitionen gewährt der Landkreis Cuxhaven in Zusammenarbeit mit seinen Städten und Gemeinden nicht rückzahlbare Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Existenzgründungen (Nr. 2.1 a) und 2.1 b) dieser Richtlinie). Für betriebliche Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz werden, unter den Voraussetzungen der Nummern 2.1 c) und 2.1 d) dieser Richtlinie, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hier der De-minimis Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Cuxhaven als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:
 - a) Errichtung, Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Dauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um mindestens einen Vollzeitarbeitsplatz erhöht und dieser besetzt wird.
 - b) Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern dieser Erwerb unter Marktbedingungen erfolgt und die bestehenden Dauerarbeitsplätze übernommen und gesichert werden.
 - c) Modernisierung von Produktionsprozessen unter umweltfreundlichen und nachhaltigen Aspekten, soweit die bestehenden Dauerarbeitsplätze gesichert werden.
 - d) Nachhaltige und umweltbezogene Investitionsmaßnahmen, die nachweislich zur ressourcenfreundlichen Energienutzung beitragen sowie umweltschädliche Emissionen (z.B. Co2, Treibhausgase) mindern, soweit sich hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze nicht reduziert.
- 2.2 Dauerarbeitsplätze sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, die mit Arbeitskräften besetzt werden, deren Arbeitsverträge nicht befristet sind. Als Vollzeit gilt eine Beschäftigung, in der Personen regelmäßig die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit leisten sollen. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze angerechnet. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Saisonarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angelegt sind, mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nicht zur Sozialversicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens 18 Monate erhalten bleiben. Bei den investiven Fördertatbeständen Nr. 2.1 b - d ist der Fortbestand der Dauerarbeitsplätze für mindestens weitere 18 Monate zu gewährleisten.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen

- der Industrie und des Handwerks,
- der Gastronomie,
- des Handels,
- des Dienstleistungsgewerbes,
- des Bau- und Verkehrsgewerbes,
- des Beherbergungsgewerbes mit mehr als 10 Betten,
- Freiberufler
- sowie niedergelassene oder sich niederlassende Haus- und Fachärztinnen und Haus- und Fachärzte

mit Sitz und Betriebsstätte im Landkreis Cuxhaven. Dieses gilt entsprechend für Existenzgründer, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte mit Sitz im Landkreis Cuxhaven zu errichten.

3.2 Für die Antragsberechtigung ist die Empfehlung der EU-Kommission (Abl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003), betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, maßgeblich.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind:

- Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen,
- landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführte Waren) zum Gegenstand haben sowie Betriebe der Fischerei und Aquakultur,
- Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe,
- Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Kommunale Eigengesellschaften.

3.4 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.

3.5 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Niedersachsen Invest GRW).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Cuxhaven einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.

4.2 In den Fällen gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie werden nur die zusätzlichen Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.

- 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Die Finanzierung ist durch ein Kreditinstitut darzustellen. Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 4.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens mindestens 10.000 EUR betragen. Soweit das Unternehmen Vorsteuer abzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionsausgaben maßgeblich.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus Mitteln des Landkreises Cuxhaven und der jeweiligen Gemeinde, in der das Vorhaben realisiert werden soll.

Die Höhe des Zuschusses kann bei Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und mittleren Unternehmen bis zu 25,00 % der förderfähigen Investitionskosten betragen.

Bei den Fördertatbeständen der Ziffern 2.1 a + b werden höchstens jedoch 7.500 EUR für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz gefördert und die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben ist auf 30.000,00 EUR begrenzt.

Bei dauerarbeitsplatzsichernden Investitionen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes (Ziffer 2.1 c + d) beträgt die Förderquote 20 %. Insgesamt ist die Höhe des Zuschusses unter umweltfreundlichen und nachhaltigen Aspekten (ohne Schaffung von neuen Dauerarbeitsplätzen) auf maximal 10.000,00 € begrenzt.

Bei Investitionen, die überwiegend die Fördertatbestände der Ziffern 2.1 c +d erfüllen und neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, wird, unter Anwendung der oben genannten Förderquoten, der erste neu geschaffene Dauerarbeitsplatz mit höchstens 12.500 EUR gefördert, jeder weitere geschaffene Arbeitsplatz mit maximal 7.500 EUR. Die maximale Förderung für diese Investitionsvorhaben ist auf 35.000 EUR begrenzt.

- 5.2 Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
- 5.3 Gefördert werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens.
- 5.4 Grundsätzlich sind förderfähig:
- der Erwerb bestehender Bauwerke (max. zum Buchwert des Veräußerers),
 - die Baumaßnahmen an eigenen gewerblich genutzten Immobilien,
 - die Baumaßnahmen an gepachteten und gemieteten Immobilien (sofern eine Miet- oder Pachtlaufzeit von mind. 18 Monaten verbleibt),
 - die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter, wie z.B. Maschinen oder Ladeneinrichtungen, aktivierte und abschreibungsfähige immaterielle Wirtschaftsgüter. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Erwerb von einem Dritten (nicht von verbundenen wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) erfolgte und ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte genutzt werden. Geförderte immaterielle Wirtschaftsgüter sind nach dieser Richtlinie Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.

5.5 Nicht förderfähig sind:

- Grunderwerb,
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Originäre oder derivative Firmenwerte,
- Geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Fahrzeuge, welche für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden,
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Waren jeglicher Art,
- Ge- und Verbrauchsgüter bzw. Verbrauchsstoffe,
- Sollzinsen,
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- Rabatt/Skonto,
- Leasing oder Mietkauf,
- Aktivierte und nichtaktivierte Eigenleistungen.

6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 6.1 Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist anzuzeigen.
- 6.2 Der Durchführungszeitraum des Vorhabens ist grundsätzlich auf 18 Monate begrenzt.
- 6.3 Die durch die Beihilfe geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens 18 Monate nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungszeitraum).
- 6.4 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monate nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Cuxhaven hinaus verlagert werden.

7 Verfahren

- 7.1 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über die vorliegenden Anträge im Rahmen von vier Einplanungsrunden pro Jahr unter Anwendung eines Scoringystems entschieden. Antragsstichtage dafür sind der 15.02., 15.05., 15.08. und der 15.11. eines jeden Jahres. Der Scoringbogen ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt. Sind die Antragsunterlagen an zwei aufeinanderfolgenden Scoringstichtagen nicht vollständig, gilt der Antrag als gegenstandslos. Eine Berücksichtigung bei den folgenden Scoringstichtagen ist damit ausgeschlossen.
- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt.
- 7.3 Der Landkreis Cuxhaven ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen und Bearbeitung der Anträge wird in Abstimmung mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde vorgenommen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Stadt/Gemeinde, in der der Antragsteller seine Investition tätigt, zuvor der Förderung zustimmt und sich mit 50 % am Zuschuss beteiligt.
Die Anträge, die in der ersten Einplanungsrunde nicht berücksichtigt wurden, werden in der darauffolgenden noch einmal geprüft und mit den neu vorliegenden Anträgen in eine Rangreihenfolge gebracht. Ist innerhalb von zwei Stichtagen eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt eine Ablehnung.

- 7.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Beendigung der Maßnahme und unter Vorlage eines nachvollziehbaren Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Investition vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege einzureichen.
- 7.5 Der Landkreis Cuxhaven hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 7.6 Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 8 Jahre aufzubewahren.

8 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029.